



Stadt Alfdorf

**Bebauungsplan
„Albuch“ in Alfdorf**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
RELEVANZUNTERSUCHUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 13.08.2024

Projekt: AL2302 / 682874

Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	3
Vorbemerkungen	3
Bestandssituation	3
Projektwirkungen.....	6
Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenviewer 2024).....	3
Abb. 2: Weide im Nordosten des Geltungsbereichs.....	5
Abb. 3: Als Zierrasen gepflegter Grasweg.....	5

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Alfdorf beabsichtigt, in Ortsteil Bonholz das bestehende Gewerbegebiet weiter nach Norden zu erweitern und hat daher den Bebauungsplan „Albuch“ mit rd. 3 ha aufgestellt.

Bisher liegt nur ein Strukturkonzept vom 11.05.2023 der Firma LKP-Ingenieure vor. Es wird daher zunächst davon ausgegangen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen entfernt werden müssen.

Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde hierfür die folgende Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die abschließende Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fließen in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die noch zu erarbeitende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ein.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 31.01.2024 und 12.06.2024 mittels Übersichtsbegehungen des Geltungsbereichs und der angrenzenden Flächen erfasst.

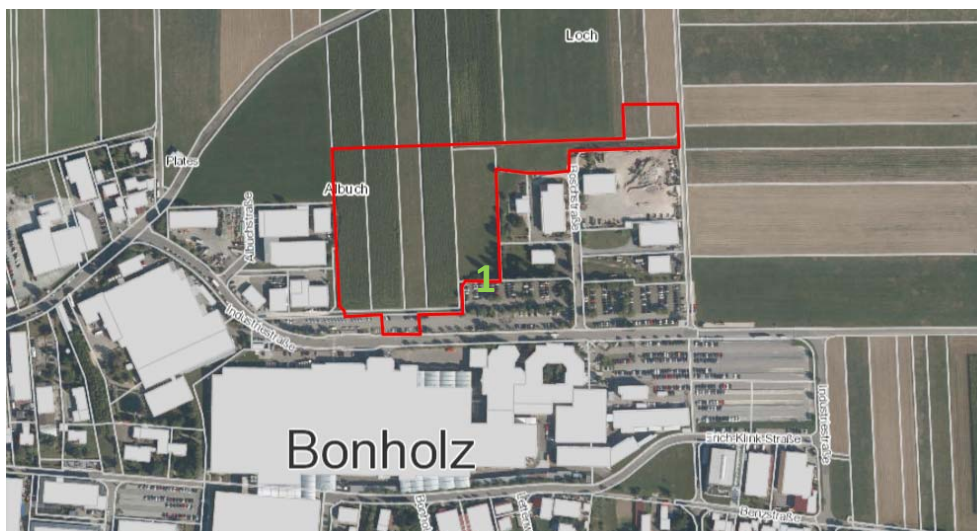


Abb. 1: Geltungsbereich (rot) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenvierer 2024)

Der Geltungsbereich wird von Grünland und Ackerflächen inklusive Ackerrandstreifen dominiert. Im südlichen Bereich befinden sich versiegelte Flächen, Zierrasen, eine Hecke und Einzelbäume.

Angrenzend sind Gehölze, Parkflächen, gewerbliche Gebäude und ein Vorgarten anzutreffen. Im nördlichen Bereich grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Nordosten ein Feldweg an den Geltungsbereich an.

Mit den umliegenden Gebäuden und Gehölzen wird ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (u.a. Wiesenschafstelze, Feldlerche) innerhalb des Geltungsbereichs als unwahrscheinlich eingeschätzt. Nach Aussagen der Firma LKP Ingenieure wird die Gebäudehöhe auf maximal 10 m begrenzt und anhand des vorliegenden Strukturkonzeptes soll in Richtung Offenland die Erschließungsstraße mit einem Grünstreifen errichtet werden. Mit Orientierung am aktuellen Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Zunahme an störender vertikaler Kulissenwirkung für das Offenland eintreten wird.

Gebäude, welche von Vögeln (u.a. Hausrotschwanz, Mehlschwalbe) oder gebäudebewohnenden Fledermäusen (u.a. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) als Lebensraum genutzt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Besondere Baumstrukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinde und übermäßiges Totholz, die augenscheinlich auf eine artenschutzrechtliche Relevanz hindeuten könnten, wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung an den Bäumen jungen bis mittleren Alters nicht festgestellt. Brutreviere von höhlenbrütenden Vogelarten (u.a. Star, Kohlmeise) und Quartiersmöglichkeiten von Fledermäusen (u.a. Großer Abendsegler) sind in den Bestandsbäumen nicht vorhanden. Eine Nutzung der Einzelbäume (u.a. Weide) und Sträucher (u.a. Hasel, Liguster, Hainbuche) von Freibrütern als Fortpflanzungsstätte ist denkbar. Dahingegen werden die landwirtschaftlichen Flächen und Randstrukturen mit Sicherheit von Fledermäusen und der Avifauna zur Nahrungssuche und Jagd aufgesucht.

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) kann aufgrund des zu geringen Baumalters (keine Altbäume) ausgeschlossen werden.

Die großen Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das erkennbare Arteninventar (u.a. Ampfer, Löwenzahn, Wegerich, Klee) deuten auf eine intensive Bewirtschaftung hin. Der schmale Grasstreifen im Süden (zwischen Parkflächen und landwirtschaftlichen Flächen) wird größtenteils als Grasweg mit vereinzelt Rohbodenstellen genutzt und wird augenscheinlich als Zierrasen gepflegt. Die Weide im nordöstlichen Bereich des Erweiterungsgebietes wird von Altgras dominiert und wird vermutlich nur selten gepflegt. Nutzungs- und strukturbedingt sind ein Auftreten von seltenen Pflanzenarten oder essentiellen Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) über die kommende Vegetationsperiode nicht zu erwarten.



Abb. 2: Weide im Nordosten des Geltungsbereichs



Abb. 3: Als Zierrasen gepflegter Grasweg

Ein kleinräumiges Mosaik aus essentiellen Strukturen (Versteckmöglichkeiten, Sonnen- und Eiablageplätze usw.), die ein Vorkommen von Zauneidechsen begünstigen könnte liegt innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor. Die Hecke (siehe Abb. 1 Nr. 1) im Südosten ist zwar besonnt, allerdings werden die Randstrukturen dem Anschein nach bis zum Gehölz regelmäßig gepflegt. Folglich fehlt der für die Art wichtige Saumstreifen. Zudem besteht ein deutlich höherer Prädationsdruck durch die dort angetroffene Siedlungskatze am 12.06.2024. Ein Vorkommen von Zauneidechsen oder weiteren relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter) mit weitaus höheren Lebensraumsprüchen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die wenigen Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes, die Siedlungsnähe und der fehlende direkte Anschluss an optimale Lebensräume (u.a. Wälder mit Unterholz, mehrreihige Hecken) schließt ein Vorkommen von Haselmäusen für den Standort mit Sicherheit aus.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, Fische, Mollusken oder Libellen dienen könnten, sind im Geltungsbereich und im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Näheres Umfeld

Nord: Äcker, Wiesen, Gehölze, Landwirtschaftsbetrieb, Enderbach

Süd: Bonholz, Äcker, Wiesen, u. Schloßstraße, Mischwald, Haselbach

Ost: Bonholz, Äcker, Wiesen, Mischwald, Adelstetten

West: Bonholz, Äcker, Wiesen, Alfdorf

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund fehlender Planungsgrundlagen muss davon ausgegangen werden, dass alle Lebensraumstrukturen durch Siedlungsflächen ersetzt werden.

Nach Fertigstellung der Erweiterungsfläche rückt die störende Kulissenwirkung nur wenige Meter weiter ins Offenland hinein.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die Gewerbebetriebe, ist mit der geplanten Erweiterung von keiner erheblichen Zunahme an Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu rechnen.

Es wird auch angenommen, dass nächtliche Bauarbeiten mit Beleuchtung nicht ausgeführt werden.

Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Landwirtschaftsflächen und die dort ansässige Fauna kann durch Ausleuchten des Offenlandes entstehen. Große Glasfassaden bzw. Über-Eck-Verglasung in Richtung Offenland können im Hinblick auf die Avifauna zu einem erhöhten Mortalitätsrisiko führen.

Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf

Um eine sichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vornehmen zu können, wird nachfolgend für die planungsrelevanten Taxa der Fledermäuse und Vögel die bisher absehbaren Betroffenheiten und ggfs. der zusätzliche Untersuchungsbedarf wiedergegeben.

Fledermäuse

Eine mögliche Betroffenheit besteht durch die Ausleuchtung des Offenlandes mit der künftigen Bebauung. Mithilfe von geeigneten CEF- und/oder Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Ausleuchtverbot in Richtung Offenland, naturverträgliches Beleuchtungskonzept) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es sind keine Sonderuntersuchungen erforderlich.

Vögel

Betroffenheit besteht durch die erforderliche kleinräumige Rodung und der potentiellen Errichtung von großen Glasfassaden bzw. Über-Eck-Verglasung. Mithilfe

von geeigneten CEF- und/oder Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Fällkorridor, „vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es sind keine Sonderuntersuchungen erforderlich.